# Verein **Tamil Cheetahs United**mit Sitz in **Schlieren**

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

Unter dem Namen "Tamil Cheetahs United" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## Art. 2

Sein Sitz befindet sich in Schlieren.

# Art. 3

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres.

# Art. 4

<sup>1</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA sind für den Tamil Cheetahs United sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre verbindlich.

## II. Zweck und Mittel

## Art. 5

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- <sup>2</sup> Der Tamil Cheetahs United ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

# III. Mitgliedschaft

#### Art. 6

Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

- a) Aufnahmegesuche sind formell an die Vereinsleitung zu richten.
- b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.
- c) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vereinsleitung.

## Art. 7

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenlos.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

<sup>2</sup>Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

<sup>3</sup>Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

# IV. Organe des Vereins

## Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung
- b) der Vorstand

## V. Versammlung

## Art. 10

Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich, jeweils zu Beginn des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Präsidentin/ den Präsidenten

unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen, sowie unter Angabe der Traktanden. Die Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.

## Art. 11

Eine ausserordentliche Versammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens einem Fünftel (20%) der Aktivmitglieder. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Art. 12

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel ihrer Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Die Versammlung beschliesst nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste angekündigt worden sind.

#### Art. 13

Die Versammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung; Bericht des Kassiers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Behandlung, Prüfung und Beschluss über verschiedenes Vorbringen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

# Art. 14

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## A. Vorstand

# Art. 15

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten/in, Vizepräsident/in und Finanzchef/in.

<sup>2</sup>Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten ordentlichen Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

<sup>3</sup>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## Art. 16

Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten einfach.

## Art. 17

<sup>1</sup>Der neu gewählte Vorstand bestimmt die Funktionen und Namen der einzelnen Ämter. Der Vorstand organisiert sich selbst und verteilt die Ämter nach Kompetenz und Bedarf.

<sup>2</sup>Folgende Funktionen müssen im Vorstand vorhanden sein:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

<sup>3</sup>Eine Kumulation der Funktionen gemäss lit. a und b ist nicht möglich.

#### Art. 18

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Versammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere dies:

- a) allgemeine Verwaltungsaufgaben
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen
- c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlung
- d) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## Art. 19

Die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die Finanzchefin / der Finanzchef sind jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.

VI. Vereinsvermögen

Art. 20

<sup>1</sup>Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus den

Vereinsaktivitäten und den freiwilligen Zuwendungen aller Art.

<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die

persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, ha-

ben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 20

<sup>1</sup>Für die Statutenänderung und die Auflösung vom Verein ist die Stimme von mindes-

tens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder, sowie die absolute Mehrheit der abgege-

benen Stimmen erforderlich. Der Vorstand bemüht sich im Vorhinein um Möglichkeiten,

insbesondere der digitalen Art, damit nicht anwesende Mitglieder über die Änderungen

abstimmen können.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21

<sup>1</sup>In den von den Statuten nicht geregelten Fällen gelten die Bestimmungen des ZGB als

anwendbar.

<sup>2</sup>Diesen Statuten hat die Gründerversammlung des Vereins Tamil Cheetahs United am

24.07.2023 zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft.

Präsident:

Aberan Sivalingam

15 inlingum